



**Satzung**  
**des**  
**Vereins zur Förderung**  
**der internationalen Standardisierung von**  
**Automatisierungs- und Meßsystemen**  
**(ASAM)**

19. April 2001

# **Satzung des Vereins zur Förderung der internationalen Standardisierung von Automatisierungs- und Meßsystemen (ASAM)**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen  
  
"Verein zur Förderung der internationalen Standardisierung von Automatisierungs- und Meßsystemen (ASAM)".
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Standardisierung von Automatisierungs- und Meßsystemen, insbesondere durch
  - Modularisierung von Systemen
  - Definition herstellerunabhängiger Schnittstellen
  - Schaffung von Rahmenbedingungen für den Einsatz der Standardschnittstellen in möglichst vielen Branchen und Ländern
  - Internationale Verbreitung der Standards
2. Der Verein ist zu allen Maßnahmen befugt, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder - unabhängig von ihrer Rechtsform - natürliche und juristische Personen, öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Verbände sowie Forschungsinstitute und Hochschulen angehören, die sich zur Anerkennung der Satzung verpflichten und deren fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Automatisierungs- und Meßtechnik steht.
2. Dem Verein können auch außerordentliche Mitglieder angehören. Die Aufnahme kann an besondere Bedingungen geknüpft werden; ihre Rechte dürfen beschränkt werden. Die Beitrittsbedingungen vereinbart der Vorstand.
3. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein muß schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand, über die der außerordentlichen Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Mit Zugang des Aufnahmebescheides beim Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) nach Kündigung eines Mitgliedes zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten mit eingeschriebenem Brief. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand eine Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt und mit kürzerer Frist zulassen.
  - b) durch Beschluß des Vorstandes aus wichtigem Grund. Ein solcher Beschluß bedarf mehr als der Hälfte der Stimmen des Vorstandes. Vor Beschlußfassung des Vorstandes ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betreffende Mitglied kann gegen diesen Beschluß innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses schriftlich Beschwerde erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Beschwerde. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, endet die Mitgliedschaft am Tage der Entscheidung der Mitgliederversammlung; wurde keine Beschwerde erhoben, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Entscheidung des Vorstandes.
  - c) bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen ebenfalls nach Durchführung ihrer Liquidation sowie bei Beginn eines Verfahrens gemäß der Insolvenzordnung.

5. Die Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:
- a) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein durchgeführten Arbeiten. Dies schließt nicht die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen Dritter ein. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen zugänglich gemachten vertraulichen Unterlagen und Informationen nur für den eigenen Gebrauch zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Eine Weitergabe an und Nutzung durch verbundene Unternehmen ist zulässig, soweit eine entsprechende Geheimhaltung durch diese Unternehmen sichergestellt ist.
  - b) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen. Nur sie haben das aktive Wahlrecht entsprechend den Bestimmungen der Satzung.
  - c) Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht der Teilnahme an allen vom Verein für seine Mitglieder erwirkten Vergünstigungen.
  - d) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen seiner Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie leisten Beiträge gem. § 4. Eine Verpflichtung zu Sonderleistungen besteht nicht.

## **§ 4**

### **Beiträge, Mittelaufbringung, Mittelverwendung**

1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht:
  - a) durch Mitgliedsbeiträge aller Art,
  - b) durch freiwillige Sonderbeiträge und andere Zuwendungen,
  - c) durch anderweitige Einkünfte.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Die Beiträge dürfen nach Leistungsfähigkeit und Mitwirkungsstatus des Mitglieds gestaffelt und nur in Ausnahmefällen reduziert, ausgesetzt oder erlassen werden.
3. Mitglieder, die bis zum 1. Oktober eines Geschäftsjahres die festgesetzten Beiträge nicht bezahlt haben, verlieren bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Leistungen die Mitgliedsrechte. Der Anspruch des Vereins auf die Mitgliedsbeiträge bleibt hierdurch unberührt. Mit Beginn des dem Beitragsjahr folgenden Geschäftsjahres können rückständige Leistungen mit acht Prozentpunkten p.a. verzinst werden.

Hat ein Mitglied für zwei Geschäftsjahre die Beiträge nicht entrichtet, so hat der Vorstand nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres den Ausschluß des Mitglieds nach § 3 Abs. 4b einzuleiten, wenn das Mitglied keine vertretbare Begründung für die Stundung vorgebracht hat. Nach Ausschluß des Mitglieds hat der Vorstand die Eintreibung der ausstehenden Beiträge zuzüglich einer Verzinsung in Höhe von acht Prozentpunkten p.a. einzuleiten.

4. Die Mitglieder stimmen darin überein, daß der Verein das ausschließliche Nutzungsrecht an den im Rahmen der Verfolgung des Vereinszwecks – insbesondere der Erarbeitung von Standards – erbrachten Leistungen von Mitgliedern, ihrer Arbeitnehmer oder von ihnen anderweitig beauftragter Personen erhält.
5. Die dem Verein zufließenden Mittel müssen entsprechend den Aufgaben des Vereins verwendet werden.
6. Freiwillige Sonderbeiträge und andere Zuwendungen dürfen bei der Geschäftsplanung nur insoweit berücksichtigt werden, als diese bereits eingegangen oder fest vereinbart worden sind.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, statt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für geboten hält. Er muß dies tun auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands oder mindestens einem Viertel aller Mitglieder des Vereins.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung mittels Rundschreiben durch den Vorstand unter Angabe von Tagesordnung, Tagungsort und –zeit, sowie unter Beifügung geeigneter Unterlagen zur Vorbereitung der Mitglieder.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstands und des Rechnungsprüfers
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts sowie des Berichts des Rechnungsprüfers des Jahresabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Genehmigung der Jahresplanung und der langfristigen Planung für die Geschäftstätigkeit des Vereins
  - e) Beschlußfassung über allgemeine Richtlinien der Vereinsarbeit
  - f) Beschlußfassung über die Beitragsordnung
  - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
  - h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
  - i) Beschlußfassung über die Aufnahme a. o. Mitglieder
  - j) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern und Beschwerden gegen den Ausschluß nach § 3 Abs. 4 Buchst. b)
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Je 100 DM Jahresbeitrag gemäß Beitragsordnung gewähren eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmübertragungen durch schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder sind zulässig.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, übernimmt ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Sind alle Mitglieder des Vorstandes verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden dieser Versammlung aus ihrer Mitte.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist vom jeweiligen Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins oder Mitarbeiter eines Vereinsmitgliedes sein.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von unterschiedlichen Mitgliedergruppen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Endanwender der ASAM-Standards haben das Vorschlagsrecht für drei Vorstandsmitglieder, die Systemanbieter, Softwarehäuser, Kooperationspartner und sonstige Mitglieder zusammen für zwei weitere Mitglieder.

Macht eine Mitgliedergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so kann aus der Mitgliederversammlung ein Kandidat vorgeschlagen werden.

Wird ein vorgeschlagener Kandidat nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, so kann die betroffene Mitgliedergruppe einen neuen Kandidaten vorschlagen.

Ist eine Mitgliedergruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht in der Mitgliederversammlung vertreten, so reduziert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend.

Hat der Verein einen Geschäftsführer, so nimmt dieser mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und erstellt das Sitzungsprotokoll. Sonst wird das Sitzungsprotokoll durch den Vorsitzenden erstellt. Vertreter eines oder mehrerer Kooperationspartner nehmen auf Einladung des Vorstandes fallweise mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

2. Für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach den Regeln der Vorstandswahl Ersatzpersonen benennen, die – ohne gesonderte Ernennung – bis zum Ende der Amtsdauer des Vorstandes diesem als ordentliche Mitglieder angehören.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. § 27 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten ausschließlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam. Besteht der Vorstand nur aus einem Vorstandsmitglied, so vertritt dieser den Verein alleine. Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an diese Satzung, an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Vorstandes gebunden.

6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand kommt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zu Sitzungen zusammen, zu denen der Vorstandsvorsitzende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung mittels Rundschreiben einlädt. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und auf Antrag den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.
8. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
  - a) die Aufstellung und Einhaltung der Jahresplanung sowie der längerfristigen Planung,
  - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
  - c) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
  - d) die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins,
  - e) die Genehmigung der Bildung von Arbeitskreisen im Verein,
  - f) die Vergabe von Mitteln im Rahmen der genehmigten Jahresplanung,
  - g) die Einberufung der Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand wird ermächtigt, diejenigen Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht und vom Finanzamt zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister gefordert werden.
10. Der Vorstand ist berechtigt, die Wahrnehmung von Vereinsaufgaben auf Dritte zu übertragen und hierzu
  - Geschäftsführer zu bestellen,
  - Geschäftsbesorgungsverträge sowie
  - Kooperationsverträge abzuschließen.

Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die jeweiligen Rechte und Pflichten präzise und schriftlich festzulegen bzw. zu vereinbaren und die Mitgliedsversammlung in der folgenden Sitzung über die wesentlichen Inhalte zu informieren.

11. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten keine Vergütung und grundsätzlich keine Aufwandsentschädigung. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen – z. B. unzumutbare Belastung – kann einem Vorstandsmitglied der Aufwand ganz oder teilweise ersetzt werden. Hierbei sind strenge Maßstäbe anzulegen. In jedem Einzelfall hat der Vorstand hierüber einstimmig zu beschließen und die Mitgliederversammlung im Rahmen der Berichterstattung hierüber angemessen zu informieren.

## **§ 8 Geschäftsführung**

1. Sofern eine Geschäftsführung vom Vorstand berufen ist, nimmt sie die Aufgaben des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie entsprechend den Weisungen des Vorstandes wahr.
2. Die Geschäftsführung ist verantwortlich gegenüber dem Vorstand und berichtet diesem regelmäßig sowie bei bedeutenden Fragen fallweise.
3. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden in einer vom Vorstand zu genehmigenden Geschäftsordnung im einzelnen festgelegt.

## **§ 9 Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Beirat wählen. Die Mitglieder des Beirates brauchen nicht Mitglieder des Vereins oder Mitarbeiter eines Vereinsmitgliedes zu sein.
2. Der Beirat berät den Vorstand in Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung und fördert durch seine fachlich kompetente und internationale Zusammensetzung die Zielerreichung des Vereins.

## **§ 10 Arbeitskreise**

1. Für Aufgaben des Vereins können vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Vorstandes Arbeitsgruppen gebildet werden.
2. Die Arbeitsgruppenmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Vereins oder Mitarbeiter eines Vereinsmitglieds zu sein.
3. Über Berufung der Arbeitsgruppenmitglieder entscheidet die Geschäftsführung, sonst der Vorstand.

## **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks, die Änderung der Beitragsordnung sowie die Auflösung des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß ist nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen entschieden hat, wem das Vereinsvermögen zu übertragen ist.